



**Kurzstellungnahme des Deutschen Familienverbandes**  
**zum Referentenentwurf eines Gesetzes**  
**zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung**  
**für das Jahr 2013**

**(Beitragssatzgesetz 2013)**  
**17. August 2012**

Mit dem Beitragssatzgesetz 2013 wird der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2013 auf 19,0 Prozent abgesenkt. Die Regelung war ursprünglich im Referentenentwurf für ein Alterssicherungsgesetz enthalten, das den Verbänden am 7.8.2012 zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Nunmehr wurde dieser Teil kurzfristig wieder aus dem Alterssicherungsgesetz-Entwurf herausgelöst. Der Deutsche Familienverband verweist daher auf seine bereits am 10.8.2012 vorgelegte Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Alterssicherungsgesetzes und beschränkt sich in dieser Kurzstellungnahme auf die Frage, ob der Gesetzentwurf dazu beiträgt, bestehende Gerechtigkeitslücken bei der Beitragsbelastung von Familien abzubauen.

Vorab weist der Deutsche Familienverband mit Blick auf die aktuellen rentenpolitischen Gesetzgebungsinitiativen darauf hin, dass Eile und Unübersichtlichkeit des Vorgehens die sorgfältige Untersuchung der Auswirkungen von Gesetzgebungsverfahren auf die Familien außerordentlich erschweren. Dies gilt umso mehr für die Rentengesetzgebung, die eine Echowirkung über viele Jahre und mehrere Generationen hat. Es steht zudem zu befürchten, dass über dem komplexen und strittigen Verfahren das wichtige Ziel einer besseren rentenrechtlichen Anerkennung der Lebensleistung Kindererziehung verloren zu gehen droht. Der Deutsche Familienverband weist daher erneut auf die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vom 7.7.1992 („Trümmerfrauenurteil“) hin, dass mit jedem Reformschritt die rentenrechtliche Benachteiligung von Familien mit Kindern abgebaut werden muss. Der politische Streit um das Rentenpaket darf nicht dazu führen, dass dringend notwendige Reformen für Familien auf die lange Bank geschoben werden.

Den umfassenden Handlungsbedarf auf der Leistungsseite der Gesetzlichen Rentenversicherung hat der Deutsche Familienverband bereits in seiner o.a. Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Alterssicherungsgesetzes ausführlich dargestellt. Erforderlich ist dabei neben erheblichen Nachbesserungen im Bereich der Zuschussrente insbesondere die Ausweitung der rentenrechtlichen Kindererziehungszeiten von einem bzw. drei Jahren auf sechs Jahre pro Kind unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes.

Drängender verfassungsrechtlicher und familienpolitischer Handlungsbedarf besteht aber auch auf der im vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Beitragsseite der Gesetzlichen Rentenversicherung. Das Bundesverfassungsgericht hat am 3. April 2001 für die Pflegeversicherung entschieden, dass es mit Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar ist, dass gesetzlich Versicherte, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Versicherungsbeitrag wie Mitglieder ohne Kinder belastet werden. Das Gericht hat dabei mit Folgewirkung für die übrigen Sozialversicherungszweige klargestellt, dass Versicherte mit Kindern die Funktionsfähigkeit des umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems nicht nur durch ihre Beitragszahlung, sondern auch durch ihre Erziehungsleistung sichern. Damit sei nicht nur der monetäre Beitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung als generativer Beitrag für ein auf dem Generationenvertrag basierendes Sozialversicherungssystem konstitutiv. Werde dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führe dies zu einer spezifischen Belastung kinder-erziehender Versicherter. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber daher die Berücksichtigung der Erziehungsleistung in der Pflegeversicherung vorgegeben und für die übrigen umlagefinanzierten Zweige der Sozialversicherung einen Prüf- und Reformauftrag erteilt. Diese Vorgabe hat in der Gesetzlichen Rentenversicherung als größtem und klassischem Generationenvertrag der Sozialversicherung bislang keinerlei Niederschlag gefunden. Die weiterbestehende Ungerechtigkeit ist Monat für Monat auf jedem Gehaltsstreifen offensichtlich: Noch immer zahlt der Rentenversicherte mit fünf Kindern genau den gleichen Beitragssatz wie der Versicherte ohne Kinder.

Auch der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf enthält keinerlei Regelungen, die dazu beitragen, diese Gerechtigkeitslücke zu überwinden. Weiterhin wird die generative Beitragsleistung Kindererziehung bei der Heranziehung zu monetären Beiträgen nicht berücksichtigt, und es wird weiterhin bei der Berechnung der Rentenbeiträge keinerlei Differenzierung nach der Kinderzahl vorgenommen.

Damit wird nicht nur die vom Bundesverfassungsgericht unterstrichene systemsichernde Bedeutung der generativen Beitragsleistung Kindererziehung ausgeblendet. Der Verzicht auf eine

kinderzahlorientierte Beitragsgestaltung hat auch praktische Wirkungen für die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Steigerung des verfügbaren Einkommens für Arbeitnehmer mit Kindern. Denn die fehlende Berücksichtigung der Erziehungsleistung und der Unterhaltsverpflichtung für Kinder bei der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge trägt wesentlich zur wirtschaftlichen Benachteiligung von Familien bei und beschneidet das frei verfügbare Einkommen von Familien mit Kindern. Sie schränkt damit zugleich die Kaufkraft ausgerechnet bei einer Zielgruppe ein, die noch hohe ungedeckte Bedarfe hat.

Im Sinne der mit dem Gesetzentwurf verknüpften Ziele der Sicherung nachhaltiger Grundlagen für die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung sieht der Deutsche Familienverband daher insgesamt wesentlichen Nachbesserungsbedarf. Es gibt keine nachhaltige Zukunft der Rentenversicherung ohne Kinder. Diese Bedeutung der Erziehungsleistung muss sich auch auf der Beitragsseite der Gesetzlichen Rentenversicherung widerspiegeln. Eltern müssen durch eine kinderzahlabhängige Berücksichtigung der Erziehungsleistung bei den Rentenbeiträgen entlastet werden, ohne dass dies ihre Rentenansprüche schmälert. Dafür muss in Anlehnung an das Einkommensteuerrecht das Existenzminimum jedes Kindes bei der Berechnung von Rentenbeiträgen beitragsmindernd berücksichtigt werden.

Berlin, 17.08.2012